



# Überlassungsbedingungen

für das

## Festplatzgelände „Auf der Kipp“ in Altenbach

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 26. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den einheimischen Vereinen das Festplatzgelände für einmalige sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen sowie als zusätzliche Parkmöglichkeit auf Antrag zur Verfügung.
- (2) Eine Überlassung des Festgeländes für gewerbliche und andere Veranstaltungen ist nur ausnahmsweise zulässig.

### § 2

#### Mietvertrag, Antrag, Mietverhältnis

- (1) Ein Nutzungsrecht kann nur aus einem gültigen schriftlichen Mietvertrag mit der Stadt Schriesheim abgeleitet werden.
- (2) Anträge auf Überlassung sind mit dem vorgesehenen Vordruck bei der Verwaltungsstelle Altenbach zu stellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch ab Abschluss eines Mietvertrages, insbesondere auf die Zurverfügungstellung bestimmter Belegungszeiten, besteht nicht.
- (4) Ein Anspruch auf gemietete Dauerbelegungszeiten besteht nicht, wenn durch andere Veranstaltungen, die durch die Verwaltung als vorrangig eingestuft werden, die Einrichtung vom Dauerbeleger ein- oder mehrmalig im Jahr nicht genutzt werden kann. Anspruch auf Mietnachlass besteht in diesem Fall nicht.
- (5) Dauerbeleger sind dazu verpflichtet, einmal jährlich einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die einzelnen Stunden genutzt werden. (Abteilung, Jugend, Erwachsene)

### **§ 3 Ordnungsvorschriften**

Auf dem Festplatz ist es insbesondere nicht gestattet

- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstigen Anlagenteile zu beschädigen, aufzugraben oder sonst zu beschädigen
- die Anlage durch Abfälle zu verunreinigen und Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen
- Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken
- zu campieren
- Materialien aller Art zu lagern
- Baumaschinen abzustellen

### **§ 4 Schlüssel**

Sofern der Mieter Schlüssel für die Absperrschranken erhält, hat er diese zum Mietende zurückzugeben. Für jeden verloren gegangenen Schlüssel wird eine Ersatzbeschaffungs- und Verwaltungsgebühr von 40,00 € erhoben. Darüber hinaus behält sich die Stadt Schriesheim vor, die mit dem ggf. erforderlichen Ändern der Schließanlage entstehenden Kosten voll auf den Mieter zu übertragen.

### **§ 5 Beendigung des Mietvertrages**

Das Mietverhältnis endet durch

- a) Ablauf der Mietzeit
- b) Kündigung des Vertrages oder Rücktritt der Stadt Schriesheim
- c) Kündigung oder Rücktritt des Mieters

### **§ 5a Beendigung des Mietvertrages durch den Vermieter**

- (1) Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit läuft, ohne Angaben von Gründen mit einer einmonatigen Frist zum Quartalsende zu kündigen.
- (2) Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a) wenn über die Person des Mieters, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf die Gefahr einer Störung von Recht und Ordnung, der Beschädigung der Einrichtung oder der Verletzung des Ansehens der Stadt Schriesheim zu befürchten ist.

- b) wenn der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat, die Zahlungsfristen nicht einhält oder andere vertragliche Pflichten verstößt
  - c) die Anlage für schulische oder städtische Zwecke benötigt wird
  - d) wenn die Anlage über längere Zeit nicht von einer angemessenen Zahl von Personen genutzt wird
  - e) wenn auswärtige Vereine das Festgelände als Dauerbeleger nutzen und ein örtlicher Verein die Belegungszeiten benötigt, weil keine anderen Zeiten frei sind. In diesem Fall hat der örtliche Verein das Vorrecht und dem auswärtigen Verein kann gekündigt werden.
- (3) Erklärt die Stadt Schriesheim ihren Rücktritt nach Abs. 2a)-b), so haftet der Mieter für alle der Stadt Schriesheim entstandenen Schäden, auch für den Mietzinsausfall. Die Stadt Schriesheim braucht weder im Kündigungsfall noch im Rücktrittsfall einen etwaigen Schaden des Mieters zu ersetzen.

### **§ 5b**

#### **Beendigung des Mietvertrages durch den Mieter**

- (1) Der Mieter ist berechtigt, ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit läuft, ohne Angaben von Gründen mit einer zweimonatigen Frist zum Quartalsende zu kündigen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen kann der Mieter ohne Begründung bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Termin miet- und kostenfrei durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt oder die Kündigung nach Ablauf dieser Frist, ist die Stadt Schriesheim berechtigt, soweit eine andere gleichwertige Vermietung nicht mehr erfolgt oder im Vertrauen auf den Bestand des Mietvertrages eine anderweitige Vermietung abgelehnt wurde, zu verlangen, dass der Mieter bis zu achtzig Prozent der vereinbarten Miete, mindestens aber eine Verwaltungspauschale in Höhe von 20,00 € entrichten muss. Die Stadtverwaltung behält sich vor, je nach Einzelfall zu entscheiden.

### **§ 6**

#### **Untervermietung**

Der Mieter darf die ihm eingeräumten Nutzungszeiten ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadt Schriesheim weder anderen überlassen noch weiter- oder untervermieten.

### **§ 7**

#### **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Stadt Schriesheim überlässt den Benutzern das Festgelände in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, das Gelände sowie die dazugehörenden Zufahrten und Zuwege jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und Schäden sofort anzuzeigen.

- (2) Die Mieter und Veranstalter übernehmen während der vertraglichen Nutzung der Mietsache die der Stadt als Eigentümer obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, einschließlich der Verantwortung, einen gefahrfreien Zugang zur Mietsache zu sichern. Hierzu rechnet auch die Streupflicht.
- (3) Der Mieter stellt die Stadt Schriesheim, deren Bedienstete oder Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage und den Zugängen und Zufahrten stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schriesheim sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Schriesheim für Schäden gedeckt werden.
- (4) Die Mieter und Veranstalter haften für alle Schäden, die der Stadt durch Nutzung im Rahmen dieser Überlassbedingungen (insbesondere durch dritte Personen, etwa Besucher) entstehen.
- (5) Die Stadt Schriesheim übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeiter, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt gebrachten Sachen, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Schriesheim fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Mieter.

## **§ 8**

### **Ausgabe von Speisen und Getränke**

- (1) Der Verkauf von Getränken und Speisen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Schriesheim. Eine notwendige gaststättenrechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Die Benutzung von Einwegtischdecken oder -besteck ist ebenfalls verboten. Beim Verstoß gegen diese Vorschrift wird eine Zusatzmiete, die näher am allgemeinen kostendeckenden Entgelt liegt, zwischen 50,00 € und 500,00 € durch die Stadt Schriesheim festgesetzt. Die Entsorgung aller Abfälle hat der Mieter auf seine Kosten zu veranlassen.

## **§ 9**

### **Ordnungsvorschriften, Pflichten der Mieter**

- (1) Die Mieter übernehmen die volle Verantwortung für eine geordnete Durchführung des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes während der Benutzungszeit.
- (2) Bei allen Veranstaltungen ist ein Leiter zu benennen, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist, insbesondere ist ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten und das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die allgemeinen und besonderen feuerpolizeilichen, bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Feuerschutz- und Sanitätspersonal sind daher – soweit erforderlich – vom Mieter anzufordern. Der Mieter zahlt die angefallenen Kostenersätze direkt an die entsprechenden Institutionen.
- (4) Die Benutzung des Festgeländes ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit bei Anwesenheit der Aufsichtsperson gestattet.
- (5) Die Überlassungszeiten sind genau einzuhalten.
- (6) Die Stadt Schriesheim kann den Abschluss eines Mietvertrages im Einzelfall von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.

## **§ 10**

### **Hausrecht und Nutzungsbeschränkungen**

- (1) Die vom Bürgermeister beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die den Anweisungen nicht nachkommen, den zeitweisen Aufenthalt auf dem Gelände untersagen. Diese Personen besitzen ein jederzeitiges Zutrittsrecht. Der Bürgermeister spricht ein dauerndes Betretungsverbot aus.
- (2) Soweit durch die Nutzung des Geländes unverhältnismäßige Schäden zu befürchten wären, können die vom Bürgermeister beauftragten Personen die Nutzung verbieten. Eine Entschädigung steht dem Mieter oder Dritten in diesem Fall nicht zu.

## **§ 11**

### **Veränderung des Mietobjektes**

Es ist dem Mieter untersagt, Veränderungen am Gelände vorzunehmen. In dringenden Fällen kann in der Verwaltungsstelle Altenbach ein Antrag gestellt werden. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

**§ 12**  
**Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Als Gerichtsstand wird Weinheim vereinbart.

**§ 13**  
**Gültigkeit**

Diese Überlassungsbedingungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schriesheim geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 27. Oktober 2005

**RIEHL**  
Bürgermeister